



# Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2011

Ausgabetag: 11. April 2011

Nummer 5

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung über die Offenlage des Planes „Abgrabung Wisseler See, Erweiterung See III“
2. Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Ausweisung des Denkmalbereiches - Kirchort Hanselaer -
3. Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Stadt Kalkar zum 01.01.2009
4. Tagesordnung der Ratssitzung am 14. April 2011

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Internet:** [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de)

**1. Bekanntmachung über die Offenlage des Planes „Abgrabung Wisseler See, Erweiterung See III“**

Der Plan der Firma

**Putman Groep  
Kieswerk Wissel GmbH  
Griether Straße 125  
47546 Kalkar**

für den beim Kreis Kleve die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach

- dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und
- dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

beantragt wurde, liegt gemäß §§ 148 und 152 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) in der Zeit vom

**19. April 2011 bis 20. Mai 2011 einschließlich**

während der Dienststunden

**Montag bis Freitag vormittags von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,  
Montag bis Mittwoch nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Donnerstag nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,**

bei der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt -, Zimmer 315, Markt 20, 47546 Kalkar, zu jedermanns Einsicht aus.

Der Plan sieht den Ausbau und die Erweiterung eines Gewässers gemäß §§ 67 Abs. 2 und 68 Abs. 1 WHG in Verbindung mit §§ 100 und 104 LWG durch Betreiben einer Abgrabung gemäß §§ 3, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz - AbgrG NRW) auf den nachstehenden Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Kalkar, Gemarkung Wisselward, vor:

Erweiterung See III:

Flur: 1  
Flurstücke: 3, 4 teilw., 5 teilw., 6 teilw., 7 teilw., 8 teilw., 107 teilw.

Übergangsbereich zur genehmigten Abgrabung

Flur: 1  
Flurstück: 2 teilw.

Das Planfeststellungsverfahren wird unter der Bezeichnung „Abgrabung Wisseler See, Erweiterung See III“ geführt.

Die Abgrabungserweiterung umfasst eine Fläche von ca. 10,0 ha zuzüglich der Sicherheits- und Abstandsflächen in der Größenordnung von ca. 1,12 ha.

Für die Erweiterung wird die Möglichkeit zur Arrondierung der Abgrabung nach den Vorgaben der 51. Regionalplanänderung in Anspruch genommen. Ziel des Erweiterungsvorhabens ist damit die vollständige Nutzung der Rohstofflagerstätte und die landschaftsgerechte Arrondierung der angrenzenden Flächen auf der Grundlage der Ausnahmeregelung nach Plansatz 3.12 Ziel 1 Nr. 5 des Regionalplans in der Fassung der 51. Regionalplanänderung.

*Für das Vorhaben besteht nach § 3 e des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Ziffer 13.15 der Anlage 1 zum UVP in Verbindung mit Ziffer 23 b der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Landes Nordrhein-Westfalen (UVP NRW) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht), da die Flächengröße der Erweiterung für sich unterhalb der UVP-Pflicht von 25 ha liegt.*

*Für das Vorhaben besteht jedoch die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVP. Diese erfolgt auf der Grundlage der bereits bestehenden Planfeststellungslage, der aktuellen Umweltdaten, die im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes erhoben wurden und der neu erstellten artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der FFH-Prüfung. Der Landschaftspflegerische Begleitplan, die Artenschutzprüfung und die FFH-Prüfung sind integrierte Bestandteile des ausliegenden Antrages.*

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder zur Niederschrift spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist (also bis zum 17.06.2011) bei der o. a. Auslegungsstelle oder bei der Kreisverwaltung Kleve, Fachbereich Technik, Nassauer Allee 15 - 23, 47533 Kleve, unter Angabe des Aktenzeichens 6.1- 66 61 06 - 01/11 erhoben werden.

Dies gilt insbesondere auch für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vorkehrungen oder auf die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte des jeweils Betroffenen. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Ansprüchen auf angemessene Entschädigung in Geld wegen nachteiliger Wirkung des Unternehmens auf die Rechte des jeweils Betroffenen. Die Ansprüche sollen diejenigen Rechte, auf die sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass dieses privatnützige, wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren nicht die privatrechtliche Inanspruchnahme fremder Grundstücke für das in den Planunterlagen dargestellte Unternehmen umfasst oder regelt. Solche Inanspruchnahme kann nur zwischen Antragstellerin und Grundstückseigentümer vertraglich geregelt werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin anberaumt, zu dem die Beteiligten noch besonders eingeladen werden. Der Erörterungstermin wird außerdem mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass

- verspätet erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind,
- die Einwendungen der Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Soweit Name und Anschrift des Einwenders zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung nicht erforderlich sind, werden diese unkenntlich gemacht,
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
- bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Nachteile, die sich aus unvollständiger Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift ergeben, gehen zu Lasten des Einwenders.

Die Auslegung der Antragsunterlagen „Abgrabung Wisseler See, Erweiterung See III“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 28. März 2011

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

**2. Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Ausweisung des Denkmalbereiches - Kirchort Hanselaer -**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2010 gemäß § 6 (1) des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NW) vom 11. März 1980 (GV NRW S. 226, 716), zuletzt geändert durch Artikel 259 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV NRW S. 274), die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Ausweisung des Denkmalbereiches - Kirchort Hanselaer - beschlossen.

Die Offenlegung erfolgt gemäß § 6 (1) DSchG NW.

Zielstellung ist der Erhalt der historischen Gesamtaussage des Ortes im Zusammenwirken zwischen Ortsgrundriss mit seinen denkmalwerten und übrigen baulichen Anlagen sowie den erhaltenswerten Freiflächen, Einzelbäumen, Baumreihen, des Bewuchses insgesamt, den Blickbezügen, der Orts-silhouette und den fließenden Übergängen in den angrenzenden niederrheinischen Landschaftsraum hinein.

Der zukünftige Geltungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Unterschutzstellung gemäß § 6 (1) DSchG NW in der Zeit

**vom 19. April 2011 bis 20. Mai 2011 einschließlich**

unterrichtet.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Unterschutzstellung im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Zimmer 308 (Untere Denkmalbehörde), Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden

**Montag bis Freitag vormittags von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,**  
**Montag bis Mittwoch nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,**  
**Donnerstag nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,**

dargelegt.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Entwurf Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Kalkar, den 29.03.2011

*Gerhard Fonck*  
 Bürgermeister

**3. Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Stadt Kalkar zum 01.01.2009**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 05.10.2010 gemäß § 92 Abs. 1 i. V. mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte sowie von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage testierte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 sowie den Lagebericht zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 festgestellt.

Eröffnungsbilanz der Stadt Kalkar zum 01.01.2009

AKTIVA		PASSIVA	
1. Anlagevermögen	130.709.964,64	1. Eigenkapital	53.101.719,28
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	9.078,95	1.1 Allgemeine Rücklage	47.789.895,73
1.2 Sachanlagen	115.127.145,17	davon: Deckungsrücklage nach § 43 Abs. 3 GemHVO)	203.734,28
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19.522.231,18	1.2 Sonderrücklagen	-
1.2.1.1 Grünflächen	12.513.049,65	1.3 Ausgleichsrücklage	5.311.823,55
1.2.1.2 Ackerland	2.358.287,49	1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-
1.2.1.3 Wald, Forsten	71.406,00	2. Sonderposten	62.675.606,56
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	4.579.488,04	2.1 für Zuwendungen	50.589.796,55
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	40.273.415,25	2.2 für Beiträge	11.802.563,63
1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen	-	2.3 für den Gebührenaussgleich	267.819,51
1.2.2.2 Schulen	29.169.107,45	2.4 Sonstige Sonderposten	15.426,87
1.2.2.3 Wohnbauten	374.830,64	3. Rückstellungen	13.238.290,12
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	10.729.477,16	3.1 Pensionsrückstellungen	5.941.448,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	52.704.289,34	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	-
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	6.511.841,00	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	6.382.320,48
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	935.747,05	3.4 Sonstige Rückstellungen	914.521,64
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	-	4. Verbindlichkeiten	12.752.179,38
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	414.111,76	4.1 Anleihen	-
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	44.680.717,33	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	9.816.297,97
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	161.872,20	4.2.1 von verbundenen Unternehmen	5.513,90
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	97.495,53	4.2.2 von Beteiligungen	-
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	508.600,50	4.2.3 von Sondervermögen	-
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	805.929,18	4.2.4 vom öffentlichen Bereich	2.859.210,48
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	753.887,22	4.2.5 vom privaten Bereich	6.951.573,59
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	461.296,97	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	-
1.3 Finanzanlagen	15.573.740,52	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	-
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	10.672.446,25	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	144.305,15
1.3.2 Beteiligungen	29.367,49	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-
1.3.3 Sondervermögen	4.344.445,89	4.7 Erhaltene Anzahlungen	2.088.070,77
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	203.251,28	4.8 Sonstige Verbindlichkeiten	703.505,49
1.3.5 Ausleihungen	324.229,61	5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.059.571,63
2. Umlaufvermögen	3.947.518,57		
2.1 Vorräte	572.934,37		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	2.027,37		
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	-		
2.1.3 Zum Verkauf bestimmte Grundstücke	570.907,00		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	972.514,19		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	842.260,83		
2.2.1.1 Gebühren	45.153,18		
2.2.1.2 Beiträge	113.515,54		
2.2.1.3 Steuern	538.489,71		
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	80.166,94		
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	64.935,46		
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	90.920,93		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	73.957,64		
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	-		
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	-		
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	-		
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	309,66		
2.2.2.6 Sonstige privatrechtl. Forderungen	16.653,63		
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	39.332,43		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	-		
2.4 Liquide Mittel	2.402.070,01		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	8.169.883,76		
	<b>142.827.366,97 €</b>		<b>142.827.366,97 €</b>

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Eröffnungsbilanz der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 22.10.2010 angezeigt worden.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Kalkar wurde mit Schreiben des Landrates in Kleve vom 30.11.2010 zur Kenntnis genommen. Der Landrat hat verfügt, dass die Eröffnungsbilanz veröffentlicht werden kann.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 11.04.2011 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus - Verwaltungsneubau, Zimmer 310 - öffentlich aus.

Kalkar, den 4. April 2011

Fonck  
Bürgermeister

#### 4. Tagesordnung der Ratssitzung am 14. April 2011

Am **Donnerstag, dem 14. April 2011, 18.00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses in Kalkar eine Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

##### I. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragen
2. 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008/3 - Tiller Straße/Stormstraße -  
hier: - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
- Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der berührten Bürger gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB  
- Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
3. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 047 - Gewerbegebiet Niedermörmter -  
hier: - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden  
- Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
- Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
4. Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 070 - Behrnenweg -  
hier: Stellungnahme zum Bauvorhaben Gemarkung Altkalkar, Flur 28, Flurstück 146
5. 2. Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtkerns der Stadt Kalkar (Gestaltungssatzung) vom 07.09.1977  
hier: Satzungsbeschluss
6. Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit  
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 23.03.2011
7. Kosten und Leistungsangebot der Linie 48  
hier: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 04.04.2011
8. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
9. Mitteilungen

##### II. Nichtöffentlicher Teil

10. Verlängerung der Übernahme einer Bürgschaft für die Stadtentwicklungsgesellschaft Kalkar mbH (seg) gemäß § 87 Abs. 2 GO NRW
11. Zuwendungsangelegenheit i. S. Förderprogramm „Kalkar 2000“
12. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
13. Mitteilungen

Kalkar, den 6. April 2011

Gerhard Fonck  
Bürgermeister